



HOAI Mindest- und Höchstsätze europarechtswidrig – Auswirkungen auf HOAI-Verträge

Der EuGH hat mit Urteil vom 04. Juli 2019 abschließend entschieden, dass die in der HOAI festgelegten Mindest- und Höchstsätze europarechtswidrig sind.

Damit hat das Gericht die Schlussanträge des Generalanwalts vom 28.02.2019 bestätigt.

Der AHO hatte zusammen mit der Bundesingenieurkammer und der Bundesarchitektenkammer die Bundesregierung in den vergangenen Jahren durch zahlreiche Gutachten aktiv in dem Verfahren unterstützt. Sämtliche relevanten Gutachten können Sie auf der Homepage des AHO kostenfrei herunterladen.

Die Bundesregierung hat in dem Verfahren substantiiert dargelegt, dass die HOAI geeignet und erforderlich ist, um das Qualitätsniveau und den Verbraucherschutz sicherzustellen.

Leider hat sich der EuGH in seinem Urteil der EU-Kommission angeschlossen, die in allen Bereichen eine marktliberale Agenda hat und für die notwendigen Rahmenbedingungen der freiberuflichen Tätigkeit keinerlei Verständnis aufbringt.

Aufgrund des genannten Urteils ist die Bundesregierung in Bezug auf die HOAI gehalten, die Pflicht zur Beachtung verbindlicher Mindest- und Höchstsätze (§ 7 Abs. 1 HOAI) – und zwar nur diese - umgehend abzuschaffen. Die sonstigen Inhalte der HOAI sind von dem Urteil des EuGH unberührt, d.h. sie sind weiterhin gültig. Die HOAI kann damit weiterhin als Vertragsgrundlage vereinbart werden. Der vertraglichen Honorarvereinbarung der Parteien und damit der Honorarkalkulation kommt zukünftig eine größere Bedeutung zu, denn Klagen auf den Mindest- bzw. Höchstsatz sind ab sofort nicht mehr durchsetzbar.

AHO, BIngK und BAK haben bereits Gespräche mit den zuständigen Bundesministerien über die infolge des EuGH Urteils notwendigen Anpassungen der HOAI geführt. Es besteht Einvernehmen, die HOAI als Rechtsverordnung zu erhalten und neben den Leistungsbildern auch die Honorartafeln zur Preisorientierung fortzuführen. Das Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren zur Anpassung der HOAI unter Beteiligung der Bundesländer wird aller Voraussicht nach ein Jahr in Anspruch nehmen. Die HOAI bleibt auch in dieser Zeit gültig. Die Regelungen der HOAI (mit Ausnahme der Mindest- und Höchstsätze) können zur Vereinbarung eines angemessenen Honorars herangezogen werden.

Im Folgenden wollen wir Ihnen jedoch zunächst erste Hinweise auf die Bedeutung des Urteils in Bezug auf Ihre Honorarvereinbarungen geben.

Was bedeutet das Urteil für laufende Verträge?

Die bis zur Entscheidung des EuGH geschlossenen Planungsverträge – auch unter Bezugnahme auf die HOAI - bleiben generell wirksam. Eine Änderung bzw. Anpassung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Im Einzelnen:

1. HOAI-konforme Honorarvereinbarungen bleiben wirksam

Honorarvereinbarungen innerhalb des Rahmens der bisherigen Mindest- und Höchstsätze sind durch das Urteil im Vertragsverletzungsverfahren grundsätzlich nicht berührt.

Soweit eine Vereinbarung – etwa auf Grundlage der Orientierungshilfen der Kammern oder der RBBau-Musterverträge – auf die Systematik der HOAI verweist, ist die jeweilige Honorarforderung anhand der betreffenden Regelungen bestimmbar. Auch das EuGH-Urteil steht einem Rückgriff auf die HOAI zur Honorarermittlung grundsätzlich nicht entgegen, da allenfalls die Pflicht zur Beachtung der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze – nicht aber die sonstigen Inhalte der HOAI – für unionsrechtswidrig erklärt wurde. Sollte eine Vereinbarung bereits ein zahlenmäßig beziffertes Honorar innerhalb des Rahmens der HOAI nennen, ist dies somit unproblematisch.

Darüber hinaus führt das Urteil des EuGH auch weder zur Nichtigkeit des Vertrages nach § 134 BGB noch zu einer Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB.

a) Keine Nichtigkeit nach § 134 BGB

Das Unionsrecht enthält kein Verbot, ein Honorar in einer der HOAI entsprechenden Systematik und/oder Höhe zu vereinbaren. Art. 15 Abs. 2 Buchst. g)

Dienstleistungsrichtlinie und Art. 49 AEUV machen den Parteien eines Architekten- oder Ingenieurvertrages keine Vorgaben bezüglich der konkreten Honorargestaltung. Sie verbieten allenfalls – wie nunmehr geschehen - dem Ordnungsgeber, die Verhandlungsfreiheit der Vertragsparteien durch die Festsetzung verbindlicher Mindest- und Höchst Honorare zu beschränken.

b) Keine Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB

Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 BGB dürfte – so das Ergebnis eines von AHO/BIngK und BAK eingeholten juristischen Gutachtens der Sozietät Redeker Sellner Dahs (das Gutachten ist hier abrufbar) daran scheitern, dass ein Festhalten am Vertrag nicht als unzumutbar gelten dürfte.

Denn zum einen beruhen die Honorarsätze der HOAI auf empirischen Untersuchungen hinsichtlich der Kostenstruktur bei Planungsleistungen; eine generelle Unangemessenheit ließe sich deshalb schwerlich begründen. Zum anderen sieht § 7 HOAI bereits gewisse Abweichungsmöglichkeiten nach oben und unten vor, um auch eine Angemessenheit im Einzelfall sicherzustellen. Vor allem

jedoch ergibt sich aus dem EuGH-Urteil keine Aussage zur Unionsrechtskonformität oder Angemessenheit eines bestimmten Honorars oder zum Gegenwert einer Planungsleistung.

Somit ist in Folge des EuGH-Urteils in aller Regel keine Anpassung oder gar Kündigung bestehender Honorarvereinbarungen nach § 313 BGB erforderlich bzw. zu erwarten.

2. Bei Mindestsatzunter- oder Höchstsatzüberschreitung

Sollten in Sie vertraglich Honorare unterhalb der Mindestsätze bzw. oberhalb der Höchstsätze vereinbart haben, ist mit dem Urteil des EuGH nunmehr grundsätzlich kein Rückgriff mehr auf die Mindest- bzw. Höchstsätze der HOAI möglich.

Das gilt im Falle von Mindestsatzunter- oder Höchstsatzüberschreitung auch bei Stufenverträgen.

Eine Honoraranpassung kann nicht mehr verlangt werden. Das Urteil des EuGH bindet deutsche Gerichte und Behörden. Wie immer gilt jedoch auch hier der Einzelfall.

3. Keine konkrete Honorarvereinbarung

Unabhängig davon, ob ein Planungsvertrag mündlich oder schriftlich geschlossen wurde und/oder ob dieser als Stufenvertrag ausgestaltet wurde, stellt sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn dabei kein konkretes Honorar vereinbart, allgemein auf die HOAI bzw. die HOAI Mindest-/Höchstsätze verwiesen wurde.

Die gelegentlich zu findende Formulierung „Vergütung nach HOAI“ wäre in jedem Fall auslegungsbedürftig. Hier könnte zum einen eine Nachverhandlung des Honorars sinnvoll sein, andernfalls könnte im Fall einer streitigen Auseinandersetzung die Auffangregelung des § 7 Abs. 5 HOAI Anwendung finden und der bisherige Mindestsatz als „ortsübliche Vergütung“ ausgelegt werden. Dies würde erst recht bei einer Formulierung „Vergütung nach Mindestsatz HOAI“ gelten, da der Mindestsatz hierbei bestimmbar wäre. Es gilt wie immer der Einzelfall.

Was bedeutet das Urteil für zukünftige Verträge? – Vertragliche Vereinbarung wird wichtiger!

Der vertraglichen Honorarvereinbarung der Parteien und damit der Honorarkalkulation kommt zukünftig eine größere Bedeutung zu, den Klagen auf den Mindest- bzw. Höchstsatz sind ab sofort nicht mehr durchsetzbar.

An dieser Stelle ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass der EuGH durch sein Urteil nicht die HOAI in ihrer Gesamtheit für unionsrechtswidrig erklärt hat, sondern nur die Pflicht zur Einhaltung verbindlicher Mindest- und Höchstsätze (§ 7 Abs. 1 HOAI).

Mit den in der HOAI enthaltenen Leistungsbildern und sonstigen Regelungen war der EuGH nicht befasst. Die sonstigen Inhalte der HOAI wurden nicht beanstandet und

Honorarvereinbarungen auf Grundlage der HOAI unter Beachtung der Grundlagen des Honorars nach § 6 HOAI und der Honorartafeln sind selbstverständlich nach wie vor zulässig.

Tatsächlich hat sich im Hinblick auf die Transparenz der Leistungsbilder sowie der Grundlagen des Honorars nach § 6 Abs. 1 als Anhaltspunkte für ein angemessenes Honorar, das Gesamtsystem der HOAI seit vielen Jahren bewährt und wird weder von der EU-Kommission noch durch den EuGH in Frage gestellt. Vielmehr hatte bereits der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen – und dies ist das einzig Positive – „staatliche Richtpreise“ oder „Preisorientierungen“ explizit als zulässig bezeichnet.

Da die HOAI mit Ausnahme der Regelung zur Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze weiterhin in Kraft ist, sollten Auftraggeber und Auftragnehmer diese auch weiterhin anwenden, um auch in Zukunft praktikable Vergabeverfahren und angemessene Honorierungen sicherzustellen und sowohl Preisdumping als auch Qualitätsverlust entgegenzuwirken. Insoweit können selbstverständlich auch die gängigen Vertragsmuster bis auf weiteres genutzt werden.

Bei der nun möglichen freien Kalkulierbarkeit der Preise sollte jedoch erst recht die Basis der HOAI genutzt und die Parameter der eigenen Kalkulation unter Rückgriff auf § 6 HOAI unbedingt im Planungsvertrag festgehalten werden. Mit anderen Worten sind die Grundlagen des Honorars gemäß § 6 Abs. 1 und 2 HOAI konkret zu vereinbaren und die Leistungen sowie das entsprechende Honorar sowie weitere Zuschläge, beispielsweise im Falle des Umbaus oder der Modernisierung, vertraglich konkret festzulegen.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Honorarparameter:

§ 6 Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Grundleistungen nach dieser Verordnung richtet sich

1. für die Leistungsbilder des Teils 2 nach der Größe der Fläche und für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung,

2. nach dem Leistungsbild,

3. nach der Honorarzone,

4. nach der dazugehörigen Honorartafel.

Hinzu kommen Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 6 Abs. 2 HOAI.

Nicht zu vergessen sind die Besonderen Leistungen. Auch diese sind konkret zu vereinbaren. Für diese Leistungen bietet die Schriftenreihe des AHO Honorierungsempfehlungen (www.aho.de)

Wie bereits ausgeführt ist ein späteres Berufen auf die Mindest- und Höchstsätze der HOAI ab sofort nicht mehr möglich.

04.07.2019